

GERÄTE-MIETVERTRAG

Vermieter: Alvero AG, Powerclimber, Industriestrasse 34, 3186 Düringen

Mieter: Name: _____
 Strasse: _____
 PLZ/Wohnort: _____
 Tel.-Nr.: _____

unter Zugrundelegung der umseitigen Mietbedingungen

Mietgerät: _____

Zubehör: _____

Mietdauer: Übernahmedatum: _____
 Rückgabedatum: _____

Miete:	Dauer _____ Tage / Wochen	à	CHF _____	Total CHF _____
	Lieferkosten, inkl. Schulung			_____
	Kosten Rücktransport			_____
	Total exkl. MWSt			_____
	Total inkl. MWSt			_____

Kautions CHF 1000.00 bezahlt bar Banküberweisung

Die Kautions wird nach Rücknahme und Prüfung des Geräts zurückerstattet, beziehungsweise mit der Miete abgerechnet.

- Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme der umseitigen Mietbedingungen.
- Er verpflichtet sich, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten, welche ihm bekannt sind bzw. aus der Bedienungsanleitung entnommen werden können. Weiter verpflichtet er sich, das Gerät nicht Dritten zu überlassen und es in gereinigtem Zustand zurückzugeben.**
- Der Mieter hat das Gerät fachgerecht zu bedienen und zweckentsprechend, gem. Verwendung, einzusetzen. Für eventuellen Verlust des Gerätes und Schäden am Gerät, die nicht auf normalen Verschleiss zurückzuführen sind, haftet der Mieter.
- Jeglicher Schaden am Gerät, der während der Mietzeit auftritt, ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
- Die Mietberechnung erfolgt gemäss Mietpreisliste des Vermieters; Reinigungskosten werden gesondert berechnet.

Unterschriften:

Vermieter: _____

Mieter: _____

Unterschrift des Mieters:

Mietbedingungen

Dem umseitigen Mietvertrag liegen die folgenden Mietbedingungen zugrunde:

1. Die Miete beginnt mit Entgegennahme des Mietgegenstandes. Mit der Entgegennahme des Geräts gehen Nutzen und Gefahr auf den Mieter über. Für die gemieteten Gegenstände ist - auch aus Sicherheitsgründen - nur der bestimmungsgemässe Gebrauch zulässig. Alle Schutzvorrichtungen und Schutzvorschriften sind einzuhalten.
2. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung des Mietgegenstandes ergeben. Dies gilt auch für allfällige Folgeschäden, insbesondere für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen, die sich aus Ausfällen oder Defekten der gemieteten Sache ergeben.
3. Der Mieter hat die Mietgegenstände sorgfältig zu behandeln. Er darf sie nur durch fachkundiges und instruiertes Personal bedienen lassen. Der Mieter ist für den korrekten Unterhalt, Gebrauch und den Betrieb der Mietgegenstände verantwortlich. Er ist zuständig für die Einholung allfälliger behördlicher Bewilligungen. Allfällige gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Unterhalt, Gebrauch und dem Betrieb der Mietgeräte sind vom Mieter einzuhalten. Sollte der Vermieter wegen der Nichteinhaltung solcher Vorschriften gegenüber Dritten haftbar werden, hat der Mieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
4. Alle Mietgeräte sind bei Mietbeginn in einwandfreiem, betriebssicherem Zustand. Der Mieter muss bei Übernahme des Mietgegenstandes die Vollständigkeit der Gegenstände und des Zubehörs prüfen.
5. Bei Verlust des Mietgegenstandes oder von Zubehör, oder wenn Zubehör vom Mieter unbrauchbar gemacht wurde, werden die betreffenden Teile zum Listenpreis berechnet, es sei denn, die Beschädigung beruht auf normalem Verschleiss.
6. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen des Mietgegenstandes, die durch Vorsatz, Fahrlässigkeit, nicht bestimmungsgemäsem Gebrauch oder andere von ihm zu vertretende Umstände (z.B. Gebrauch durch Unbefugte) auftreten.
7. Der Mieter haftet für den Verlust der Mietsache. Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgfältig aufzubewahren, insbesondere gegen Diebstahl zu sichern und vor Feuer und Witterungseinflüssen zu schützen.
8. Wird der Mietgegenstand später als im Vertrag vereinbart zurückgegeben, so verlängert sich die Mietzeit jeweils um volle zu berechnende Zeiteinheiten. Wird ein Mietvertrag geschlossen, der Mietgegenstand reserviert, jedoch nicht abgeholt, so ist die Miete für die volle Mietzeit zu zahlen.
9. Wird der Mietgegenstand vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, so besteht der Mietanspruch für die volle Mietzeit fort.
10. Der Transport des Mietgegenstandes zum Mieter und zurück zum Vermieter übernimmt der Mieter. Er trägt auch das Transportrisiko. Bei besonderer Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter kann der Mietgegenstand, unter Verrechnung einer angemessenen Gebühr, dem Mieter zugestellt und wieder abgeholt werden. Lieferung und Rücktransport erfolgen in jedem Falle auf Gefahr des Mieters.
11. Der Mieter ist verpflichtet, jede Beschädigung der Mietsache dem Vermieter anzuzeigen, unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichem Verschleiss beruht oder vom Vermieter zu vertreten ist. Die Benutzung eines beschädigten bzw. nicht in betriebssicherem Zustand befindlichen Mietgegenstandes ist nicht zulässig. Der Mietgegenstand darf weder vom Mieter noch von einer dritten Person geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind vom Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person oder Firma auszuführen. Der Vermieter stellt dem Mieter für die Dauer der Reparatur einen anderen, entsprechenden Mietgegenstand zur Verfügung, sofern ihm dies möglich ist. Für die Dauer der Reparatur ist der Mieter ebensowenig von der Zahlung der Miete befreit wie beim Verlust des Mietgegenstandes, wenn Beschädigung oder Verlust von ihm zu vertreten sind. Die Reparaturkosten trägt der Mieter, wenn die Beschädigung des Mietgegenstandes vom Mieter zu vertreten ist.
12. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter einen unsachgemässen Gebrauch von dem Mietgegenstand macht oder den Mietgegenstand Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters überlässt oder eine rückständige Miete trotz schriftlicher Aufforderung zur Zahlung innerhalb von 24 Stunden nicht bezahlt.
13. Im Falle einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand unverzüglich zurückzufordern. Wird der Mietgegenstand nicht innerhalb von 24 Stunden zurückgebracht, so hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abholen zu lassen.
14. Die Mietsachen müssen bei Rückgabe in einwandfreiem und gereinigtem Zustand sein; andernfalls werden allfällige Reinigungs- und Reparaturkosten dem Mieter verrechnet. Es ist zu beachten, dass die Ware an den Auslieferungsort retourniert wird. Die Mietgeräte bleiben Eigentum des Vermieters. Für nicht mehr retournierte und defekte Mietsachen oder Teile davon sowie für Zubehör haftet der Mieter zum Verkehrswert. Dies gilt auch dann, wenn die Rückgabe der Mietsache aus Gründen ausbleibt, die der Mieter nicht zu vertreten hat.
15. Gerichtsstand ist am Ort des Vermieters.